

# BUERGERGEMEINDE UNTERRAMSERN

16.11.1994

## ALLMENDREGLEMENT

### Allgemeines

Das Allmendland der Bürgergemeinde Unterramsern besteht aus 3 Grundstücken:

Oberseilacker	GB. 4	303.46 a	Schatzung	14'390.-
Eichholzmatten	GB. 14	682.78 a	Schatzung	31'410.-
Eichholzmatten	GB. 13	21.65 a	Schatzung	1'000.-

***Das Allmendland ist gemäss Gemeindebeschluss unveräusserlich und naturnah zu bewirtschaften.***

### Die Verpachtung des Bürgerlandes

- § 1 Für die Verpachtung des Bürgerlandes ist der Bürgergemeinderat (nachfolgend Gemeinderat) zuständig. Er hat Aufsicht über die Bewirtschaftung und die Einteilung der Grundstücke.
- § 2 Die Pachtdauer beträgt 6 Jahre. Pachtdauer und Kündigung richten sich nach dem Eidg. Landwirtschaftlichen Pachtrecht vom 4. Oktober 1985. Sie beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Nach Ablauf von 6 Jahren verlängert sich die Pachtdauer stillschweigend um weitere 6 Jahre, sofern die Pacht nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde. Will ein Pächter Bürgerland vor Ablauf der Pachtdauer zurückgeben, so hat er dies dem Gemeinderat bis am 1. August schriftlich mitzuteilen.
- § 3 Dem Gemeinderat steht die Aufhebung der Pacht während der 6 jährigen Pachtdauer, unter Berücksichtigung einer einjährigen Kündigungsfrist, jeweilen auf den ersten November des kommenden Jahres zu:
1. bei unzweckmässiger Bewirtschaftung durch den Pächter
  2. bei groben Vorstössen gegen das Reglement
  3. bei nicht Einhalten der Zinszahlungspflicht

§ 4 Wird vor Ablauf der Pachtperiode Land zurückgegeben, so kann der Gemeinderat dasselbe gemäss § 5 + § 6 bis Ende der Pachtperiode weiter verpachten.

Betriebsnachfolger sind berechtigt die Pacht bis zum Ablauf der Pachtzeit weiter zu führen.

### Anspruchsberechtigung

§ 5 Anspruch auf freiwerdendes Pachtland haben selbstbewirtschaftende Bürger. Unterpacht ist nicht gestattet.

§ 6 Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Zuteilung nach folgenden Grundsätzen.

-Besteht die Möglichkeit der Arrondierung mit Privat- oder Pachtland.

-Nach Möglichkeit ist zur Festigung der Existenzgrundlage der Landwirtschaftsbetriebe beizutragen.

-Mitglieder von Produktionszweiggemeinschaften werden bei der Zuteilung als Einzelpersonen behandelt.

-Bürger die Land verpachten, haben kein Anspruch auf Pacht von Bürgerland.

-Nach Möglichkeit sind allen Interessierten mit gleichen Voraussetzungen in etwa die gleiche Fläche Pachtland zur Verfügung zu stellen.

Gegen die Zuteilung kann innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheides beim Präsidium schriftlich Beschwerde, zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht werden.

### Bewirtschaftungsrichtlinien

§ 7 Die Pächter sind verpflichtet, das Allmendland in kulturfähigem Zustand zu halten..

§ 8 Verschmutzte Wege sind von den Verursachern zu reinigen, ansonsten veranlasst der Gemeinderat die Reinigung auf Kosten der Betroffenen.

§ 9 Sämtliche Erträge sind frei verkäuflich.

### Fälligkeit und Einzug des Pachtzinses

§ 10 Der Pachtzins ist jährlich am 1. November fällig. Der Einzug wird vom Bürgerkassier besorgt. Säumige haben Verzugszins gemäss den kantonalen Ansätzen zu bezahlen.

§ 11 Der Pachtzins sollte alle 6 Jahre vom Gemeinderat neu überprüft werden. Er ist jeweils der neuen Marktlage anzupassen.

## Schlussbestimmungen

§ 12 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Landwirtschaftsdepartement in Kraft. Sämtliche bisher gültigen Reglemente werden dadurch aufgehoben.

§ 13 Alle Streitigkeiten, die nicht aufgrund des Eidg. Landwirtschaftlichen Pachtrechtes geregelt werden können, beurteilt in erster Instanz der Gemeinderat. Gegen diese Entscheide kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Unterramsern

Unterramsern, *11. Nov. 94*

Der Gemeindepräsident:

*U. Haller*

Die Gemeindegeschreiberin:

*P. K. - Sed*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Unterramsern

Unterramsern, *15. Febr. 95*

Der Gemeindepräsident:

*U. Haller*

Die Gemeindegeschreiberin:

*P. K. - Sed*

Genehmigt durch das Landwirtschafts-Departement des Kantons Solothurn gemäss beiliegender Verfügung Nr.

15. März 1995

